

Anschluss:
B-Plan Nr. 8

Gemeinde Oersdorf
Flur 7

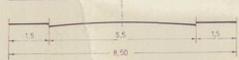
1-9
10-15
WA
G.R.Z. = 0,3
G.F.Z. = 0,5
SD 30-36°
9

16-33
WA
G.R.Z. = 0,3
G.F.Z. = 0,4
SD 36-42°
9

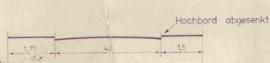
STRASSENPROFILE UND REGELQUERSCHNITTE

Maßstab 1:100

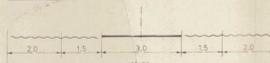
STRASSE „A“



STRASSE „B“



STRASSE „C“ (nach Verziehung aus Straße „A“)



Schnitt a-b



LAGEPLAN
Maßstab 1:25 000

TEIL „A“ PLANZEICHNUNG : Maßstab 1:1000

Zeichenerklärung:

FESTSETZUNGEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.
§ 9(17)BauG

Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannhalts (PlanV) vom 15. August 1981 (PlanV 81) (BGBl. I S. 833/834 vom 22 August 1981.)

- VERKEHRSFLÄCHEN: § 9(11)11 BBauG
- Straßenverkehrsfläche
- Fußwege / Wanderwege, FW 1, FW 2, FW 3
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9(11)10 BBauG

- BAUGEBIET: § 9(11)11 BBauG
- Art der baulichen Nutzung: § 9(11)11 BBauG und §§ 1 bis 11 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung: § 9(11)11 BBauG sowie § 16(2) und § 17 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse, zwingend, § 17(4) und § 18 BauNVO
- G.R.Z. Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- G.F.Z. Geschossflächenzahl, § 20 BauNVO
- Bauweise: § 9(11)2 BBauG sowie §§ 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise, § 22(1) BauNVO
- Geschlossene Bauweise, § 22(3) BauNVO
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Baulinie, § 23(2) BauNVO
- Baugrenze, § 23(3) BauNVO
- Überbaubare Grundstücksfläche, § 9(11)2 BBauG und § 23(1) BauNVO
- Baugestaltung: § 9(11)2 BBauG
- Verbindliche Dachform, Dachneigung, Firstrichtung: SD = Satteldach, 36-42° Dachneigung

- Fläche für Versorgungsanlage, § 9(11)12 BBauG
- Zweckbestimmung: Elektrizität (Transformator)
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft: § 9(11)25 BBauG
- Erhaltung von Bäumen, § 9(11)25b BBauG (Eiche an Einmündung STRASSE „A“ in Dersdorfer Weg)
- Fläche mit Bindung für Bepflanzung, § 9(11)25a BBauG (Abpflanzung um Garagenhof)
- Grünfläche (öffentlich), § 9(11)15 BBauG
- Umgrenzung von Flächen von Gemeinschaftsanlagen, Zweckbestimmung: GGa Gemeinschaftsgaragen
- Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, § 9(11)21 BBauG (mit Angabe der Nutzungsberechtigten)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- Künftig fortfallende Flurstücksgrenze
- Katasteramtliche Flurstücksnummer
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Hauptbaukörper
- Nebengebäude / Garagen
- Vermessungslinien mit Maßangaben
- Radien = R und Kloithoiden = A, für Straßenführungen
- Höhenlinien, bezogen auf N.N. (Normal - Null), (Entnommen der DEUTSCHEN GRUNDKARTE 64 66)
- Bereich der baulichen Festsetzungen

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNGEN:

- Funkfeld der Deutschen Bundespost, Richtfunkstrecke Kaltenkirchen - Bad Segeberg, Bauhöhe im Bereich des Funkfeldes maximal 65m über N.N. (Nachricht: DEUTSCHE BUNDESPOST - Oberpostdirektion Kiel, vom 22.10.1975 - Az. 44-2-7505-3, vom 24.11.1981 - Az. 44-1A 5128)

X 1 = Änderung gemäß Genehmigung vom 06.03.1984.

Kaltenkirchen, den 06.06.1984
Bürgermeister

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21 FÜR DAS GEBIET X1 „OERSDORFER WEG/GRAFFWEG“

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) sowie aufgrund des § 82 Abs. 1 und 4 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 24.06.1984, Az. 10/216/211, mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Entworfen und aufgestellt gemäß §§ 8 und 9 aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 25.08.1981. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 12.09.1981 (vom ... bis zum ...) erfolgt

PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, STADT KALTENKIRCHEN, DER KREISBAUAMT, DEN 12.01.83, I.A. Bau, LTD. KREISBAUDIREKTOR, BÜRGERMEISTER

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a(2)BBauG 1976/1979 ist am 05.10.1981 durchgeführt worden / Auf Beschluß der Stadtvertretung vom ... ist nach § 2a(4)BBauG 1976/1979 von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden

STADT KALTENKIRCHEN, DEN 12.01.1983, BÜRGERMEISTER

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben ...

STADT KALTENKIRCHEN, DEN 12.01.1983, BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat die Stadtvertretung am 20.04.1982 beschließen. Die Begründung ist dem ...

STADT KALTENKIRCHEN, DEN 20.04.1982, BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom 04.06.1982 bis zum 14.07.1982 während der Dienststunden öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 04.06.1982 ortsüblich bekannt gemacht worden.

STADT KALTENKIRCHEN, DEN 12.07.1982, BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 05. OKT. 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden ...

KATASTERAMT BAD SEGEBERG, DEN 12. OKT. 1982, LEITER DES KATASTERAMTES

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen hat die Stadtvertretung am 17.08.1982 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

STADT KALTENKIRCHEN, DEN 17.08.1982, BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 17.08.1982 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17.08.1982 gebilligt.

STADT KALTENKIRCHEN, DEN 17.08.1982, BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 06.03.1984, Az. 10/216/211, mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN, DEN 06. Juli 1984, BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsendenden Beschluß der Stadtvertretung vom ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet.

Die Auflagenerteilung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 10.05.1984, Az. 10/216/211, bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN, DEN 06. Juli 1984, BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

STADT KALTENKIRCHEN, DEN 06. Juli 1984, BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 25.07.1984 (vom ... bis zum ...) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen: § 155a (4) BBauG sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am 29.06.1984 rechtsverbindlich geworden.

STADT KALTENKIRCHEN, DEN 06. Juli 1984, BÜRGERMEISTER